



An das  
Bundesministerium für Finanzen

1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel.: 406 15 80 – 42 DW  
Fax: 406 15 80 - 54  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)

Wien, 12.04.2018

**Betrifft: GZ. BMF-010200/0004-IV/1/2018, Bundesgesetz, mit dem das  
Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird  
Stellungnahme des KOBV Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

**Allgemeines:**

Maßnahmen zur finanziellen Entlastung von Familien sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Eine soziale Treffsicherheit ist jedoch bei dem geplanten Familienbonus Plus nicht gegeben, da er zwar zu einer deutlichen Besserstellung für gut Verdienende führen würde, jedoch Personen mit niedrigem Einkommen davon kaum oder gar nicht profitieren könnten. Durch die geplante Abschaffung des Kinderfreibetrages und der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten würden Familien mit niedrigem Einkommen sogar letztlich weniger erhalten als derzeit, ein weiterer sehr bedauerlicher Schritt in die Armutsfalle.

Dringend erforderlich wäre es, armutsgefährdeten Familien eine Unterstützung zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zukommen zu lassen und sind gerade Menschen mit Behinderungen und deren Familien von Armut bedroht, da es den Eltern auf Grund der erhöhten Betreuungsbedürftigkeit ihrer Kinder vielfach nicht möglich ist, einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das den Erläuterungen zu entnehmende Ziel, gerade jenen Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, eine höhere Anerkennung zukommen zu lassen, berücksichtigt die alltägliche Lebenssituation von Familien mit Kindern mit Behinderungen in keiner Weise. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 28 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der

ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien sowie die Pflicht der Vertragsstaaten auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen vorsieht.

Entsprechende Verbesserungen der geplanten Reform sind daher unbedingt erforderlich, insbesondere ist auch eine adäquate Unterstützung für Familien mit geringer oder keiner Steuerpflicht vorzusehen, wobei der Kindermehrbetrag in Höhe von € 250,-- für geringverdienenden AlleinerzieherInnen in keiner Weise als adäquat angesehen werden kann. Alternativ sollte angedacht werden, von der geplanten Reform Abstand zu nehmen und das für den Familienbonus Plus vorgesehene Budget für eine allgemeine Erhöhung der Familienbeihilfen zu verwenden, womit allen Familien, unabhängig von ihrem Einkommen, wesentlich geholfen wäre.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Ad 1. § 33:**

**Abs. 2** sieht vor, dass der Familienbonus Plus maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer in Ansatz gebracht werden kann. Gefordert wird zumindest eine Verbesserung dahingehend, dass bei Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe immer der volle Familienbonus zu berücksichtigen ist und eine entsprechende Ausgleichszahlung gewährt wird.

**Abs. 3 a** sieht vor, dass für ein Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, auf Antrag ein Familienbonus Plus gewährt wird. Ausdrücklich begrüßt wird, dass für den Anspruch auf einen Familienbonus Plus keine Altersgrenze besteht. Menschen mit Behinderungen mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben somit unabhängig von ihrem Alter einen entsprechenden Anspruch.

Die Höhe des Familienbonus Plus bestimmt sich gemäß Z 1 des Abs. 3 a nach dem Alter des Kindes – bis zum 18. Geburtstag stehen € 125,-- monatlich (€ 1.500,-- pro Jahr) zu, nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt der Familienbonus € 41,68 monatlich (€ 500,16 pro Jahr). In Anbetracht der mit der Behinderung verbundenen Mehrkosten wird gefordert, Personen mit einem Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe den Familienbonus in Höhe von € 1.500,-- pro Jahr auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus zu gewähren.

Die in der Z 2 vorgesehene Indexierung anhand der tatsächlichen Lebenserhaltungskosten für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat des EWR oder der Schweiz aufhalten, erscheint unseres Erachtens europarechtlich bedenklich.

**Ad 3. (§ 34 Abs. 9) und 8. (§ 106 a):**

Wir sprechen uns aus den genannten Gründen ausdrücklich gegen die Streichung der Kinderfreibeträge und die Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten aus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at